A7 Abschnitt 6 - Klimaneutrale Verwaltung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

§ 32 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden.

(2) Die Staatskanzlei und jedes Ministerium bestellen jeweils eine*n Beauftragte*n für den Klimaschutz. In den der Landesregierung unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden sollen Beauftragte für den Klimaschutz bestellt werden; dabei kann auch die*der Beauftragte des jeweils zuständigen Ministeriums zugleich für eine nachgeordnete Landesbehörde bestellt werden. Die*der Beauftragte initiiert und koordiniert Maßnahmen zur Umsetzung der §§ 33 bis 36 in der jeweiligen Behörde und ist im Rahmen dieser Aufgabe Ansprechpartner*in für die Beschäftigten.

§ 33 Energiemanagement des Landes

Das Land richtet ein Energiemanagement ein. Das Energiemanagement erhebt und veröffentlicht jährlich die Entwicklung des Energieverbrauchs, des Energieeinsatzes und der Treibhausgasemissionen der Landesliegenschaften. Auf Grundlage der nach Satz 2 erhobenen Daten werden im Rahmen des Energiemanagements zur Erreichung der Ziele nach § 32 Maßnahmen zur Einsparung von Energie geplant und durchgeführt.

§ 34 Klimaneutralität öffentlicher Gebäude

(1) Spätestens ab dem Jahr 2030 erfolgt die Wärmeversorgung der Landesliegenschaften und sonstiger Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand vollständig auf Grundlage erneuerbarer Energien. Ausgenommen sind Gebäude, die an die Fernwärme angeschlossen sind oder bis zum 31. Dezember 2035 angeschlossen werden. Bei der Zielerreichung kommt der Anbindung der Liegenschaften an Wärmenetze und der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu.

(2) Baumaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen vorrangig durch das Bauen im Bestand anstelle von Neubauten und unter Nutzung nachwachsender, recycelter oder recyclingfähiger Baustoffe. Bei Maßnahmen zur Errichtung und Änderung

öffentlicher Gebäude, für die mit den Planungen nach dem 31. Dezember 2025 begonnen wird, ist

1. beim Einsatz von Holz nachzuweisen, dass das Holz aus zertifizierter, nachhaltiger Forstwirtschaft stammt,

2. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob für tragende Bauteile in oberirdischen Baukonstruktionen Holz eingesetzt werden kann,

3. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob beim Einsatz von Beton der höchstmögliche Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden kann,

4. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob wiederverwendbare Bauteile aus Rückbau oder Baustoffe, die überwiegend aus Recyclingmaterial oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden können,

5. nach erfolgter Prüfung gemäß der Nummern 2 bis 4 für das jeweilige Gebäude oder bei Gebäuden mit vergleichbaren spezifischen Treibhausgasemissionen für ein dafür charakteristisches Gebäude eine Berechnung und Optimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren,

6. vor der Entscheidung zum Neubau, Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu dokumentieren, ob zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes der Gebäude eine Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 6 Satz 2 Nummern 5 und 6 sind der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sofern bei der Umsetzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Baustoffe oder Bauteile im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 Nummern 2 bis 4 eingesetzt werden können, ist dies zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die zuständige Behörde legt die darüber hinaus anzuwendenden Parameter für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung fest.

(4) Die Landesregierung führt bis zum 31.12.2025 das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene ein und wendet dieses auf den Neubau und wesentliche Modernisierungen öffentlicher Gebäude im Regelfall an.

(5) Bei Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand gilt die Pflicht gemäß § 15 Absatz 2 ab dem 31. Dezember 2030 für Bestandsgebäude auch dann, wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird, sofern nicht andere öffentlich-rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen. Bei offenen Stellplatzflächen im Eigentum der öffentlichen Hand gilt die Pflicht gemäß § 16 Absatz 1 bereits für den Neubau von offenen Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sowie ab dem 31. Dezember 2030 außerdem für bestehende Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen. Die Photovoltaikanlage kann in begründeten Einzelfällen auch in unmittelbarer räumlicher Umgebung der

Parkplätze installiert werden. Von den Anforderungen nach Satz 1 und 2 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit

1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht vereinbar ist,

2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß des CO_2-Schattenpreises nach § 36 übersteigen,

3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder

4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten entgegenstehen.

(6) Die für die Verwaltung landeseigener Flächen zuständigen Behörden prüfen die im Landeseigentum stehenden Flächen des Außenbereichs systematisch auf ihre Eignung für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen und erfassen geeignete Flächen. Die erfassten Flächen sollen nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden bis auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

§ 35 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung

(1) Ab dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen sowie der Neuabschluss von Miet- und Leasingverträgen für Fahrzeuge durch die Landesverwaltung nur, sofern diese lokal emissionsfrei sind. Von Satz 1 sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungs- und Sicherheitsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb lokal emissionsfreien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz 2 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehr- sowie sonstige Spezialfahrzeuge und für Fahrzeuge der kritischen Infrastruktur. Im Einzelfall sind Fahrzeuge von Satz 1 ferner ausgenommen, soweit die Mehrkosten der Anschaffung eines im Betrieb CO_2-freien Fahrzeugs die Summe der über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß des CO_2-Schattenpreises nach § 36 übersteigen.

(2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Landes stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 jeder achte Stellplatz, bei weniger als acht Stellplätzen aber mindestens ein Stellplatz und bis zum Ablauf des Jahres 2027 jeder vierte Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgestattet werden. Der auf den Parkplätzen gemäß Satz 1 für die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz kommende Strom soll möglichst aus Photovoltaikanlagen gemäß § 34 Absatz 5 erzeugt werden.

(3) Bei vom Land veranlassten Dienstreisen soll das klimafreundlichste Fortbewegungsmittel genutzt werden. Die Institutionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, dienstliche Flugreisen auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dienstliche Flugreisen der Institutionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind bei Inlandsreisen sowie Reisen, die unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb von weniger als acht Stunden absolviert werden können, in der Regel ausgeschlossen. Entstehende Treibhausgasemissionen werden über ein geeignetes Instrument kompensiert.

§ 36 Klimaneutrale Beschaffung und CO_2-Schattenpreis

(1) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 LHO für Investitionen und Beschaffungen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative die Ziele dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 berücksichtigt werden.

(2) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des nach der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur Ermittlung von Umweltkosten wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO_2-Schattenpreis). Satz 1 gilt auch für Baumaßnahmen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Durchführung der Baumaßnahme feststeht, dass dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der Schattenpreis nach Satz 1 ist für Treibhausgasemissionen, die nicht in Form von Kohlendioxid anfallen, je Tonne CO_2-Äquivalent zu veranschlagen.

(3) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der CO_2-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 31. Dezember 2025 begonnen wird.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO_2-Schattenpreis gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über

1. die Festlegung der Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO_2-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens die gleiche Wirkung entfalten wie der CO_2-Schattenpreis, wobei die

Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes zu berücksichtigen ist,

2. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO_2-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche,

3. die Art und Weise der Ermittlung der Treibhausgasemissionen,

4. die sachliche Reichweite der Treibhausgasbilanzierung,

5. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des CO_2-Schattenpreises in einzelnen Anwendungsbereichen,

6. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO_2-Schattenpreises und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie

7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO_2-Schattenpreis nicht angewendet werden muss.

§ 37 Klimaneutrale Kommunalverwaltungen

(1) Die Ämter, die kreis- oder amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Landkreise organisieren bis zum Jahr 2030 ihre jeweiligen Verwaltungen netto-treibhausgasneutral. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Das Land unterstützt die Ämter, die kreis- oder amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Landkreise bei der Erreichung des Ziels nach Satz 1.

(2) Die §§ 34 und 35 gelten für Ämter, kreis- oder amtsfreie Städte und Gemeinden sowie die Landkreise entsprechend.

(3) Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Investitionen und Beschaffungen in den Kommunen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten Lösungsalternative die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigt werden. Für die Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen in den Kommunen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft der Kommunen gilt § 36 Absatz 1 bis 4 entsprechend. Die Festlegungen von Rechtsverordnungen nach § 36 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 38 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

Der Aufstellungsbeschluss von Bauleitplanungen sowie der Abschluss von städtebaulichen Verträgen erfolgt jeweils in Verbindung mit einem Klimaschutzbaukonzept. Die Klimaschutzbaukonzepte nach Satz 1 beschreiben Maßnahmen zur Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere nach § 4, und zur Sicherstellung ihrer Erreichung. Maßnahmen nach Satz 2 sind insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Energieeffizienz von Gebäuden und eines hohen Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch sowie zur Einbindung und Umsetzung kommunaler Wärmepläne nach § 21, kommunaler Mobilitätspläne nach § 26 und der Klimaanpassungskonzepte nach § 42 zu ergreifen. Die Klimaschutzkonzepte nach Satz 1 sind zu veröffentlichen.

§ 39 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz

(1) Jedes Amt sowie jede kreis- oder amtsfreie Stadt oder Gemeinde sowie jeder Landkreis bestellt mindestens eine*n Koordinator*in für die Koordinierung der kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes, der Erreichung der Klimaneutralität der Gemeinde im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und der Klimaanpassung. Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators nach Satz 1 sind insbesondere

1. die Koordinierung und Sicherstellung der Umsetzung der Pflichten nach § 21, § 26 und nach § 42 sowie weiterer aus bundes- und landesgesetzlichen Verpflichtungen erwachsenden Aufgaben in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung,

2. die Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung der Klimaschutzbaukonzepte nach § 38,

3. die Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen gemäß Nummer 1 und

4. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung zur Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen im Rahmen der kommunalen Aufgaben.

(2) Die Koordinator*innen für Klimaschutz nach Absatz 1 tauschen sich fortlaufend mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu ihrer Arbeit aus und berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und insbesondere zur Umsetzung des § 37 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. Sie arbeiten in ihrem Aufgabenbereich proaktiv mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zusammen.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 entstehenden Kosten werden jedem Amt sowie jeder amts- und kreisfreien Stadt oder Gemeinde einmal je angefangene 10.000 Einwohner*innen des Gemeindegebietes und jedem Landkreis einmal in Höhe durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes erstattet.

§ 40 Klimaschutzberatung

Das Land unterhält in Form einer Fachstelle für Klimawandel und Klimaanpassung Beratungsangebote für Bürger*innen und Unternehmen. Die Beratungsangebote nach Satz 1 umfassen insbesondere die Beratung von Kommunen bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und bei der Erstellung und Umsetzung kommunaler Wärmepläne nach § 21, kommunaler Mobilitätspläne nach § 26 und der Klimaanpassungskonzepte nach § 42 sowie zur Unterstützung bei der Aushandlung der Beteiligung von Kommunen an den Erträgen der erneuerbaren Energien. Die Beratungsangebote nach Satz 1 tragen zu Information, Qualifizierung und Vernetzung bei. Die Fachstelle nach Satz 1 erarbeitet hierzu Datengrundlagen und stellt diese bereit.